

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts beruht auf einer Verknennung der Grundsätze, die für die Würdigung von Urkundenbeweisen gelten.

Urkunden haben im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung. Das gilt nicht nur für Urkunden von Staats- und Wirtschaftsorganen oder gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, sondern auch für Urkunden, die die Bürger selbst ausgestellt haben. Im Rahmen der von Bürgern ausgestellten Urkunden erlangen diejenigen eine besondere Bedeutung, in denen — wie im vorliegenden Fall — bestätigt wird, daß der Empfänger der Urkunde gegenüber dem Aussteller (Unterzeichner) eine Leistung erbracht hat.

Im Rechtsverkehr dient eine solche Urkunde grundsätzlich ohne weiteres als Nachweis der Erfüllung einer Verpflichtung. Das ist auch für die gerichtliche Beweiswürdigung maßgeblich, wenn es insoweit zum Streit zwischen den Beteiligten kommt. Sofern feststeht, daß bei Urkunden dieser Art die Unterschrift echt ist, muß deshalb auch von der Richtigkeit des Inhalts der Urkunde ausgegangen werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß der Text verfälscht oder der Inhalt auch ohne Verfälschung unwahr ist.

In der vorliegenden Sache konnte die Behauptung der Klägerin nicht bewiesen werden, daß die von ihr am 23. September 1976 unterschriebene Erklärung nachträglich vom Verklagten ergänzt worden sei. Die vom Kreis- und Bezirksgericht im Rahmen der Beweiswürdigung im einzelnen angeführten Umstände können insoweit allenfalls gewisse Zweifel begründen. Auf ihrer Grundlage kann aber unter keinem Gesichtspunkt der Beweis erbracht werden, daß die Urkunde verfälscht wurde. Die Schlußfolgerung, die Urkunde sei in der Tat verfälscht worden, ergibt sich weder aus der objektiv gegebenen Möglichkeit dazu noch aus der Überlegung, es sei nicht recht verständlich, daß zu Beginn des Textes von Gegenständen gesprochen, darunter dann aber auch der strittige Geldbetrag mit angeführt werde und daß dies an letzter Stelle geschehe, obwohl er im Verhältnis zu den herausgegebenen Sachen den größten Wert repräsentiere. Das gleiche gilt auch für alle anderen Erwägungen der Instanzgerichte in diesem Zusammenhang.

Schließlich kann der Beweis der Verfälschung der Urkunde auch nicht dadurch erbracht werden, daß in die Betrachtung die Aussagen der Klägerin und ihres Ehemannes mit einbezogen werden, wonach die Klägerin den strittigen Betrag nicht ausgezahlt erhalten habe. Diese Aussagen haben insoweit keine unmittelbare Bedeutung. Sie können auch unabhängig davon nicht zum Beweis der Richtigkeit dieser Erklärung selbst dienen. In Anbetracht dessen, daß in der Urkunde, von der — wie angeführt — auszugehen ist, das Gegenteil erklärt ist, reicht hierzu die eigene Aussage der Klägerin nicht aus, ebensowenig die ihres Ehemannes, der letztlich nur bezeugen kann, daß er von der Zahlung des strittigen Betrags nichts wisse.

Zivilrecht * 1**§ 314 Abs. 3, 4 ZGB; § 22 ZPO.**

1. An die Gründe, die die Aufhebung eines Nutzungsverhältnisses an einem Erholungsgrundstück wegen dringenden Eigenbedarfs rechtfertigen sollen, sind nicht die gleichen Anforderungen zu stellen wie dies bei Wohnraum der Fall ist.

2. In die Interessenabwägung bei der Geltendmachung von Eigenbedarf an einem Erholungsgrundstück ist auch das Erholungsbedürfnis minderjähriger Kinder mit einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

3. Das Recht zur Nutzung einer Bodenfläche zur Erholung stellt ein Recht an einem Grundstück dar, so daß für An-

sprüche daraus das Kreisgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet.

OG, Urteil vom 11. April 1980 - 2 OZK 10/80.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks in B., das von den Verklagten auf Grund eines mit der Voreigentümerin abgeschlossenen Pachtvertrags seit 1966 zur Erholung genutzt wird.

Die Kläger haben die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses über das Grundstück wegen Eigenbedarfs verlangt und dies damit begründet, daß der Kläger zu 1) Invalidenrentner und Träger eines Herzschrittmachers sei und daß zu ihrer Familie drei minderjährige Adoptivkinder gehörten, die dringend eine Erholungsmöglichkeit in diesem Grundstück benötigten.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben vorgetragen, daß auch sie das Grundstück wegen ihres ebenfalls angegriffenen Gesundheitszustands zur Erholung benötigten. Außerdem hätten sie das im verwilderten Zustand übernommene Grundstück erst wieder in Ordnung gebracht und für Erholungszwecke nutzbar gemacht.

Das Kreisgericht T. hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Interessen beider Parteien an der künftigen Nutzung des Grundstücks seien annähernd gleich, so daß ein überwiegendes Interesse der Kläger, das eine Durchbrechung des Kündigungsschutzes gemäß § 314 ZGB rechtfertige, nicht bestehen würde.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß das am Grundstück bestehende Nutzungsrecht der Verklagten wegen des geltend gemachten Eigenbedarfs der Kläger nach Inkrafttreten des ZGB nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung aufgehoben werden kann (§314 Abs. 4 ZGB). Deshalb waren die Gründe für den Eigenbedarf der Kläger zu prüfen und deren Interessen mit den Interessen der Verklagten gegeneinander abzuwägen (vgl. OG, Urteil vom 23. Mai 1978 - 2 OZK 12/78 - NJ 1978, Heft 8, S. 360). Dazu war zu beurteilen, ob es gemäß den gesellschaftlichen und persönlichen Aspekten gerechtfertigt ist, das Nutzungsverhältnis am Grundstück zu beenden und die Verklagten zu verpflichten, dieses zu räumen und an die Kläger als den Grundstückseigentümern herauszugeben.

Bei der vorgenommenen Würdigung haben die Gerichte die besonderen, gesellschaftlich anzuerkennenden Interessen der Kläger an der Grundstücksnutzung für die Erholung ihrer Familie ungenügend berücksichtigt. Die Interessenlage wurde nicht umfassend beurteilt und die der Verklagten — vor allem im Hinblick auf deren bisherige Grundstücksnutzung seit 1966 — überbewertet. Demgegenüber sind maßgebliche, für die Kläger sprechende Umstände unberücksichtigt geblieben.

Das betrifft vor allem das Bedürfnis, für die adoptierten minderjährigen Kinder verschiedener Nationalität eine Erholungsmöglichkeit im eigenen Grundstück zu schaffen, die sie im Wohngebiet nicht haben. Dazu kommt die ohne Bewertung gebliebene Gegenüberstellung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Parteien. Ohne die Krankheit des Verklagten zu 1) zu unterschätzen und unter Anerkennung des Umstands, daß auch er eine Erholungsmöglichkeit benötigt, muß aber die gesundheitliche Beeinträchtigung des Klägers zu 1) vor allem im Zusammenhang mit seiner Verantwortung als Erziehungsberechtigter gegenüber den drei minderjährigen Adoptivkindern entsprechend berücksichtigt werden.

Es hätte entscheidend berücksichtigt werden müssen, daß die Kläger — aus internationaler Solidarität mit hoher gesellschaftlicher Verantwortung handelnd — drei elternlose Kinder adoptierten, ihnen die Geborgenheit und Wärme einer Familie gaben und damit auch große persönliche Belastungen auf sich genommen haben. Gerade